

Ärztliches Zeugnis

Zur Vorlage bei der zuständigen Teststelle.

Betr. Impfunfähigkeit nach § 4a Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (TestV)

Herrn/ Frau _____, geb. am _____

wohnhaft in _____

Bei der der / dem oben genannte/n Patient/in liegt Impfunfähigkeit nach § 4a der Test-V vor. Dies steht einer Corona-Schutzimpfung entgegen (Kontraindikation).

Ort, Datum Stempel, Unterschrift des Arztes/der Ärztin

[Titel]

14.10.2021

Hinweise für die/den unterzeichnende/n Ärztin/Arzt:

Diese Vorlage dient zur Ausstellung eines Ärztlichen Zeugnisses zur Bescheinigung einer Kontraindikation gegen eine Corona-Schutzimpfung, so dass Impfunfähigkeit (§ 4a TestV) besteht. Der Empfänger dieses Ärztlichen Zeugnisses ist berechtigt, sich ab dem 11.10.2021 weiterhin kostenlos testen zu lassen, z.B. in Bürgertestzentren. Die Kosten für die Antigenschnelltests werden von der Allgemeinheit übernommen.

Die im Ärztlichen Zeugnis genannte Person muss sich in den Testzentren identifizieren, z.B. durch Vorlage eines Personalausweises.

Die DMSG empfiehlt grundsätzlich die Corona-Schutzimpfung für alle MS-Erkrankten, da die Folgen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus schwerwiegender erscheinen als die sehr seltenen Nebenwirkungen der Corona-Schutzimpfung. MS ist per se keine Kontraindikation für eine Corona-Schutzimpfung (siehe laufende Empfehlungen auf www.dmsg.de/corona-virus-und-ms/update-empfehlungen).

Den genauen Wortlaut der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 finden Sie nachfolgend. Die sog. Impfunfähigkeit ist in § 4a der TestV geregelt:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/EaknuyebqGE4JSI7pwk/content/EaknuyebqGE4JSI7pwk/BAanz%20AT%2021.09.2021%20V1.pdf?inline>

Wortlaut § 4a TestV:

Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigentests:

1. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in den letzten drei Monaten vor der Testung das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,
2. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,
3. bis zum 31. Dezember 2021 Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Zeitpunkt der Testung Schwangere und zum Zeitpunkt der Testung Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist,
4. Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,
5. Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.

Die Vergütung der Leistung ist in § 12 Abs.7 TestV geregelt.

[Titel]

14.10.2021